

Neuerungen für die Arbeitgeber

Wie gewohnt bringt auch das Jahr 2016 wieder einige Neuerungen für die Arbeitgeber; verantwortlich dafür sind zum einen das Haushaltsgesetz und zum anderen die Arbeitsmarktreform der Regierung Renzi (jobs act). Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Neuerungen kurz informieren:

1. Beitragserleichterungen für Einstellungen auf unbestimmte Zeit – Verlängerung mit Abschlägen

Bereits im Jahr 2015 gab es eine Beitragsreduzierung für **Neueinstellungen auf unbestimmte Zeit**. Mit einigen Änderungen wurde die Bestimmung für das **Jahr 2016 verlängert**. Im Unterschied zur alten Bestimmung beträgt die Reduzierung **nur mehr 40% der Sozialbeiträge mit einem Höchstbetrag von 3.250 € pro Jahr** und die Begünstigung kann **für max. 2 Jahre** angewandt werden. Die restlichen Bestimmungen sind gleich geblieben. Für die Anwendung der Bestimmung fehlt noch das Rundschreiben des NISF/INPS.

2. Elternurlaub für den Vater (Art. 205)

Für die **Geburten im Jahr 2016** wird der obligatorische Elternurlaub für den Vater von einem **auf zwei Tage erhöht** - jener des freiwilligen bleibt unverändert bei ebenso 2 Tagen. Die Tage müssen wie bisher **innerhalb von 5 Monaten nach der Geburt des Kindes** genossen werden. Die Tage des freiwilligen Elternurlaubes des Vaters reduzieren den Mutterschaftsurlaub der Mutter des Kindes.

3. Ersatzbesteuerung

Die Ersatzbesteuerung von Produktivitätsprämien erlebt eine Neuauflage; dabei werden die ausgezahlten Beträge mit 10% anstatt mit dem normalen Steuersatz besteuert. Voraussetzung für die reduzierte Besteuerung ist das **Vorhandensein eines Abkommens** (auf Betriebsebene oder territorial), in dem die Auszahlungsmodalitäten der Prämie festgelegt sind. Das Abkommen muss **beim Arbeitsinspektorat hinterlegt** werden. Anwendbar ist die Ersatzbesteuerung für Arbeitnehmer, deren Einkommen im Vorjahr nicht höher als 50.000 € betrug und bis zu einem Prämienbetrag von max. 2.000 €. Die genauen Anwendungskriterien müssen noch von einem Ministerialdekret festgelegt werden.

4. Sachentlohnungen beitrags- und steuerfrei

Betriebliche Fürsorgemaßnahmen an alle Mitarbeiter und an deren Familienangehörige oder an bestimmte Kategorien von Mitarbeitern und an deren Familienangehörige müssen in Zukunft nicht mehr den Sozialabgaben und Steuern unterworfen werden. Die Maßnahmen können die Erziehung, Weiterbildung, Erholung, Gesundheit, u.ä. betreffen. Voraussetzung ist auch hier, dass diese Leistungen von einem kollektiven Abkommen (z.B. auf betrieblicher Ebene) vorgesehen sind.

5. Absetzbarkeit der Lohnkosten für IRAP für Saisonsbetriebe

Saisonsbetriebe dürfen in Zukunft die Lohnkosten ihrer Saisonsmitarbeiter ab dem zweiten Arbeitsvertrag für die Berechnung der Wertschöpfungssteuer IRAP absetzen, u.zw. in Höhe von 70% und unter der Voraussetzung, dass der Mitarbeiter im Zeitraum von zwei Jahren für insgesamt 120 Tage beschäftigt war.

6. Reduzierung der Arbeitszeit

Mitarbeiter, die innerhalb 2018 die Voraussetzungen für die Altersrente erreichen, können die Reduzierung der Arbeitszeit um 40%-60% beantragen. In diesen Fällen erhalten sie einen Beitrag zu Lasten des NISF/INPS in Ausmaß der Sozialbeiträge zu Lasten des Arbeitgebers für die reduzierte Arbeitszeit; ebenso werden die Zeiten der Reduzierung für die Pension gutgeschrieben. Eine noch zu erlassende Verordnung wird die genauen Anwendungsmodalitäten noch festlegen.

7. Kündigung des Mitarbeiters

Ab 12.03.2016 gelten für die Mitarbeiter neue Regeln für die Mitteilung ihres Austritts an die Firma, u.zw. muss die Mitteilung telematisch über die hierfür vorgesehene Anwendung des Arbeitsministeriums verschickt werden. Innerhalb von 7 Tagen kann die Kündigung auf telematischem Weg widerrufen werden. Dieselben Regeln gelten auch für die einvernehmliche Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Betriebe erhalten die Kündigung auf ihre zertifizierte Mailadresse. Nachdem es auch hier noch einige Unklarheiten gibt, werden wir Sie vor Inkrafttreten dieser neuen Bestimmung nochmals informieren.

8. Regionalzuschlag – Provinz Bozen

Mit Wirkung 01.01.2016 wurde der Freibetrag zur Zahlung des Regionalzuschlages von 20.000,00 € auf 28.000,00 € erhöht.

In diesem Rundschreiben sind die wichtigsten Bestimmungen nur im Groben angeführt, damit Sie einen Überblick erhalten. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter.